

# Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main

Fraktion Die Linke Hattersheim

---

## ANTRAG

**Datum:** 21.04.2026

**Antragsteller/in:** Fraktion Die Linke Hattersheim

**Betreff:** Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
– Barrierefreiheit von Drucksachen

## Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main vom 22. April 2021 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 (Allgemeine Pflichten der Mandatsträger/innen) wird um folgenden Absatz ergänzt:**

*„(5) Den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung ist Rechnung zu tragen:*

*1. Stadtverordnete werden während der gesetzlichen Mutterschutzpflicht von der Pflicht zur Sitzungsteilnahme befreit. Im Präsidium der Stadtverordnetenversammlung wird hierzu auf eine Pairing-Vereinbarung hingewirkt.*

*2. Kleinkinder bis zu einem Alter von 6 Jahren können auch in nichtöffentliche Sitzungen mitgebracht werden.*

*3. Sofern während der Sitzung der parlamentarischen Gremien eine Kinderbetreuung für Kinder bis 10 Jahre notwendig ist, gilt die Entschädigungssatzung der Stadt Hattersheim.“*

### **§ 7 (Drucksachen) wird um folgenden Absatz ergänzt:**

*„Alle Drucksachen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Magistrats – einschließlich Vorlagen, Anträge und Anfragen – müssen in barrierefreier Form bereitgestellt werden. Die Barrierefreiheit richtet sich nach den Anforderungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt für die digitale wie für die schriftliche Bereitstellung.“*

## **§ 34 Niederschrift wird um einen neuen § 34a ergänzt:**

### *§ 34a Liveübertragung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung*

*(1) Jede öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird im Internet live übertragen und dort auch später zum Abruf bereitgehalten.*

*(2) Wer mit der Übertragung des eigenen Redebeitrags (Debattenbeitrag, Antrag, Frage etc.) nicht einverstanden ist, hat dies rechtzeitig vor oder zu Beginn der Sitzung, spätestens jedoch unmittelbar vor dem Redebeitrag, bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen. Der Redebeitrag wird dann nicht übertragen.*

*(3) Die Kameras werden nur auf das Redepult und die Sitzungsleitung gerichtet. Die Aufnahme weiterer Personen sowie andere Bildausschnitte sind nicht gestattet.*

*(4) Die Aufnahme der Sitzung wird nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Sitzungstermin gelöscht, es sei denn, eine weitere Speicherung ist zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche Ansprüche erforderlich. Wer den eigenen Redebeitrag nach einer Sitzung entfernen lassen will, soll dies dem Büro der Organe bis spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Sitzung mitteilen.*

*(5) Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in trifft, soweit erforderlich, weitere Anordnungen, um einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Sitzungsverlauf zu gewährleisten; insbesondere kann sie/er zu diesem Zweck die Aufzeichnung oder Übertragung für die jeweilige Sitzung ganz oder teilweise untersagen.*

*(6) Weitere Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungsraum sind nur mit vorheriger Einwilligung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in zulässig.*

## **Begründung**

### **zu Änderung § 1**

Bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandat ist zentrale Voraussetzung, damit kommunalpolitisches Engagement für alle möglich wird.

Doch für junge Mütter und Väter ist es deshalb oft schwierig, ein politisches Mandat und die Berufstätigkeit zu vereinbaren. Das hat der Gesetzgeber erkannt: So regelt zum Beispiel die Hessische Gemeindeordnung die Erstattung von Betreuungskosten.

Die Geschäftsordnung vom 13.12.2021 des Kreistags des Main-Taunus-Kreis hat Regelungen dafür getroffen.

Demgemäß sollte auch die STVV diese in ihre Geschäftsordnung aufnehmen.  
Siehe dazu:

[https://www.mtk.org/statics/ds\\_doc/downloads/2022\\_GeschaeftsordnungKreistag.pdf](https://www.mtk.org/statics/ds_doc/downloads/2022_GeschaeftsordnungKreistag.pdf)

Analog dazu ist auch die Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2023 zu ändern.

## zu Änderung § 7

Die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Prozess setzt voraus, dass amtliche Dokumente auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Drucksachen der kommunalen Selbstverwaltung, die als Grundlage politischer Entscheidungen dienen.

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) definiert bundesweit anerkannte Standards für die digitale Zugänglichkeit und bietet einen klaren, rechtssicheren Maßstab. Durch den Verweis auf die „jeweils geltende Fassung“ bleibt die Geschäftsordnung dauerhaft aktuell, ohne bei künftigen Änderungen der Verordnung angepasst werden zu müssen.

Die Regelung als Pflicht („müssen“) statt als Bemühensformel („sollen“) stellt sicher, dass Barrierefreiheit nicht als optionaler Standard behandelt, sondern als verbindliche Anforderung umgesetzt wird.

## zu Änderung § 34 (Ergänzung)

Hattersheim präsentiert sich als „Digital City“. Unter anderem sollen Barrieren der Zugänglichkeit und für die Teilhabe dadurch abgebaut werden.

Dazu gehört auch die Möglichkeit, Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung per Live-Streaming transparent und öffentlich zu machen. Eine Chance der Kommunalpolitik, für alle Bürger\*innen zugänglich zu sein – auch direkt von zu Hause.

Inzwischen haben viele Städte – auch im Umkreis von Hattersheim - Ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, dadurch an der Kommunalpolitik teilzuhaben. Hattersheim sollte sich dieser Möglichkeit nicht verschließen.

Der Änderungsvorschlag entspricht der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

gez. Beate Ullrich-Graf

**Beate Ullrich-Graf**

Fraktionsvorsitzende  
Fraktion Die Linke Hattersheim

**Hans-Jürgen Rojahn**

Stellv. Fraktionsvorsitzender